



Gemeinde Maschwanden

**Ausführungsbestimmungen
zur Verordnung über die
Siedlungsentwässerungsanlagen
der Gemeinde Maschwanden**

vom 3. Mai 2011

Inhalt

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Maschwanden

A.	Allgemeine Bestimmungen	4
1	Gegenstand	4
2	Zuständigkeit	4
3	Bewilligungsvorbehalt	4
4	Durchleitungsrecht	4
5	Planung und Bau durch Fachpersonen	5
6	Umweltschutz auf der Baustelle	5
7	Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen	5
8	Stand der Technik	5
9	Abwasserbeseitigung	5
10	Betriebs- und Unterhaltspflicht	6
B.	Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde	6
a.	Öffentliche Entwässerungsanlagen	6
11	Planung und Betrieb der Abwasseranlagen/GEP	6
12	Kontrollen/Bauabnahmen	6
13	Übernahme von privaten Kanälen ins Eigentum der Gemeinde	7
14	Unterhaltsplanung	7
15	Werterhaltung/Ersatz der Abwasseranlagen	7
b.	Private Entwässerungsanlagen	7
16	Bewilligungsverfahren/-unterlagen	7
17	Kontrollpflicht	7
18	Anschluss an die öffentliche Kanalisation	8
C.	Aufgaben der Liegenschaftsbesitzer	8
19	Grundsatz, Planung	8
20	Anmeldung für Kontrollen	8
21	Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente	8
22	Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern	9
23	Inkrafttreten	9
Anhang 1: «Normen und Richtlinien»		10
Anhang 2: Abkürzungsverzeichnis		11

Der Gemeinderat,

gestützt auf Ziffer 29 der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 20. Juni 2011,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

1 Gegenstand

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen dienen dem Vollzug der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO).

2 Zuständigkeit

Zuständig für den operativen Vollzug der SEVO und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind

- a. der Gemeinderat für die Anordnung von Dichtheitsprüfungen an bestehenden Anlagen und für die Festlegung der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation,
- b. der Gemeindeingenieur für die Einhaltung der Auflagen aus den Baubewilligungen, für Dichtheitsprüfungen, Baukontrollen, Bauabnahmen und Umweltschutzkontrollen
- c. der Gemeindegeometer für die Einmessung von Hausanschlüssen und von unterirdischen Abwasseranlagen,

Für alle übrigen Belange ist der Gemeinderat zuständig.

3 Bewilligungsvorbehalt

Ohne gewässerschutzrechtliche Bewilligung darf mit dem Bau von Abwasseranlagen nicht begonnen werden.

4 Durchleitungsrecht

Der Bestand von Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen, die in Drittgrundstücken verlegt sind, ist mittels Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern (Durchleitungsrecht). Bei Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen im Baulinienbereich genügt eine Anmerkung im Grundbuch. In speziellen Fällen ist zur Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund eine Baurechtsdienstbarkeit zu errichten.

5 Planung und Bau durch Fachpersonen

Abwasseranlagen für die Siedlungs- und Grundstücksentwässerung werden durch Fachpersonen geplant und ausgeführt.

Für den Generellen Entwässerungsplans (GEP) und die Planung von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung sind Fachleute mit Fachrichtung Siedlungsentwässerung (z.B. Bau-, Umwelt- oder Geomatikingenieure) zu beauftragen. Die Planung der privaten Liegenschaftsentwässerung hat durch Fachleute mit vertieften Kenntnissen in der Abwasserentsorgung (z.B. Bau-, Umwelt- oder Geomatikingenieure) oder durch anerkannte Fachpersonen (z.B. Sanitärplaner) oder eine Fachperson für Grundstücksentwässerung mit VSA-Ausweis zu erfolgen.

Die Bauausführung von Abwasseranlagen hat durch qualifizierte Bauhandwerker und Sanitärinstallateure mit ausreichender Erfahrung im Bau von Entwässerungsanlagen zu erfolgen.

6 Umweltschutz auf der Baustelle

Vor Baubeginn kann die Gemeinde von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept verlangen.

Bei Baubeginn haben die Bauherrschaft und die von ihr beigezogenen Planer und Unternehmer geeignete Massnahmen für eine fachgerechte Entsorgung der Bauabfälle und des Baustellenabwassers gemäss den SIA-Empfehlungen 430 und 431 (im Kanton Zürich verbindlich erklärt) zu treffen.

Die Behörde sorgt für die nötigen Umweltschutzkontrollen auf den Baustellen (AWEL-Kurzinformation für Kontrollorgane unter www.baustellen.zh.ch).

7 Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen

Die Behörde sorgt bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer. Die massgebenden Normen und Richtlinien sind in Anhang 1: «Normen und Richtlinien», dargestellt.

Neue Abwasseranlagen sind auf Dichtheit zu prüfen. Falls notwendig, ordnet die Behörde bei bestehenden Abwasseranlagen eine Dichtheitsprüfung oder eine Kanalfernsehaufnahme an.

8 Stand der Technik

Der Ausdruck «Stand der Technik» bezieht sich sowohl auf die eingesetzte Technik an sich als auch die Art und Weise, wie die Anlage ausgelegt, errichtet, unterhalten, betrieben oder rückgebaut wird.

Die massgebenden technischen Normen und Richtlinien sowie die Gesetzgebung von Bund und Kanton sind zu beachten.

9 Abwasserbeseitigung

Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches, industrielles und vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten. Das Abwasser muss so be-

schaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation oder die ARA schädigt noch deren normalen Betrieb (einschliesslich Abwasserreinigung) und Unterhalt erschwert oder stört.

Die Abfallentsorgung mit dem Abwasser (Öle, Fette, Speiseabfälle usw.) beziehungsweise die Abgabe von zerkleinertem Kehricht in die Kanalisation ist verboten.

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Regenwasser ist entsprechend seines Verschmutzungsgrads dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltemassnahmen und/oder die Behandlung des Regenwassers an.

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser usw.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickert werden oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

Die massgebenden Normen und Richtlinien finden sich im Anhang 1: «Normen und Richtlinien».

10 Betriebs- und Unterhaltspflicht

Für den Betrieb und Unterhalt ist der jeweilige Eigentümer der Abwasseranlage gemäss dem Anlagenkataster zuständig.

B. Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde

a. Öffentliche Entwässerungsanlagen

11 Planung und Betrieb der Abwasseranlagen/GEP

Die Behörde ist zuständig für die Planung, Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt sämtlicher öffentlicher Abwasseranlagen.

Die Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgt im Rahmen des vom Gemeinderat festgesetzten und von der Baudirektion genehmigten Generellen Entwässerungsplans (GEP) oder Verbands-GEP. Die Behörde erstellt ein darauf abgestimmtes Investitionsprogramm, das die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen ausweist.

12 Kontrollen/Bauabnahmen

Baukontrollen und Bauabnahmen haben in Anwesenheit der Bauherrschaft oder eines von ihr bevollmächtigten Vertreters zu erfolgen. Die massgebenden Normen und Richtlinien sind Anhang 1: «Normen und Richtlinien», zu entnehmen.

13 Übernahme von privaten Kanälen ins Eigentum der Gemeinde

Leitungen, welche die Gemeinde übernimmt, müssen einen Durchmesser von mindestens 200 mm aufweisen. Sie haben dem «Stand der Technik» zu entsprechen und müssen für den Unterhalt gut zugänglich sein. Bei Neuanlagen können Auflagen für eine allfällige spätere Übernahme bereits im Baubewilligungsverfahren bekanntgegeben werden. Bestehende Anlagen können nur in einem baulich einwandfreien Zustand ins Eigentum der Gemeinde übernommen werden. Die Gemeinde übernimmt auch private Abwasseranlagen, sofern dafür ein öffentliches Interesse besteht. Die Eigentumsübertragung und die nötigen Durchleitungsrechte erfolgen unentgeltlich.

14 Unterhaltsplanung

Die Unterhaltsplanung zeigt auf, wo und in welchen Zeitabständen Kontrollen und Unterhaltmassnahmen an Abwasseranlagen vorzunehmen sind. Die örtlichen Gegebenheiten (Gefälle, Abwassersystem, Erfahrung usw.) beeinflussen die erforderlichen Reinigungsintervalle. Der Überwachung von Sonderbauwerken (Regenbecken, -überläufen, Pumpwerken usw.) ist entsprechend der jeweiligen Betriebsanleitung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Unterhaltsplanung schliesst die periodischen Kontrollen der privaten Abwasseranlagen mit ein.

Die Kosten dieser Kontrollen gehen gemäss Art. 12 der SEVO vom 20. Juni 2011 zu Lasten der Abwassergebühren.

15 Werterhaltung/Ersatz der Abwasseranlagen

Beim Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen kontrolliert die Gemeinde in diesen Abschnitten gleichzeitig den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen. Festgestellte Mängel sind durch den Grundeigentümer unter Ansetzung einer Frist zu beheben.

b. Private Entwässerungsanlagen

16 Bewilligungsverfahren/-unterlagen

Die zuständige Behörde erteilt die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung. In der Bewilligung werden auch die erforderlichen Baukontrollen mit Beteiligung des Kontrollorgans festgelegt.

Falls notwendig, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

17 Kontrollpflicht

Die Behörde kontrolliert die Einhaltung der Auflagen gemäss der erteilten Baubewilligung. Dabei ist die AWEL-Checkliste zu beachten (diese und weitere Hilfsmittel sind zu finden unter www.abwasser.zh.ch).

18 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Die Behörde bestimmt für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation die Art der technischen Ausführung und die Lage der Anschlussstelle (Einspitz).

C. Aufgaben der Liegenschaftsbesitzer

19 Grundsatz, Planung

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat grundsätzlich im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zulasten des Grundeigentümers ein Fördersystem zu erstellen.

Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und wenn möglich ohne Benutzung von fremdem Grund zu entwässern. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, sind vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse zu regeln.

Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Regenwasser ist gemäss Ziffer 9 dieser Verordnung abzuleiten.

Die Liegenschaftsentwässerung ist im Trennsystem bis zur Grundstücksgrenze zu erstellen. Es sind separate Kontrollschächte einzurichten.

Mittels baulicher Massnahmen ist zu verhindern, dass nicht verschmutztes Abwasser vom eigenen Grundstück oberflächlich auf ein anderes Grundstück abfliessen kann.

Überläufe von Versickerungsanlagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

Auf Grundleitungen unter der Bodenplatte ist nach Möglichkeit zu verzichten. Sie sind entlang der Kellerdecke nach aussen zu führen.

Bei Liegenschaftsentwässerungsanlagen dürfen ausschliesslich Vollwandrohre eingesetzt werden, die über eine Zertifizierung durch «Qplus» verfügen.

20 Anmeldung für Kontrollen

Die Bauherrschaft hat der Behörde frühzeitig den Baubeginn, die Bauvollendung und die wesentlichen Zwischenstände mitzuteilen.

Für die gemäss der Baubewilligung erforderlichen Baukontrollen und Dichtheitsprüfungen ist das Kontrollorgan der Gemeinde rechtzeitig aufzubieten. Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist. Unterirdische Anlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

21 Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente

Die Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Schlusskontrolle anzumelden. Vor der Schlusskontrolle sind der Gemeinde das Spülprotokoll, die Kanalfernsehaufnahmen sowie die Protokolle der Kanalfernsehaufnahmen und der Dichtheitsprüfung einzureichen. Über die Schlusskontrolle ist ein Protokoll zu erstellen.

Der Gemeinde sind vor Abnahme der Abwasseranlagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

22 Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern

Bei Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und soweit möglich mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Die Regelung ist der Gemeinde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

23 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Ausführungsbestimmungen. Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat Maschwanden beschlossen am: 3. Mai 2011

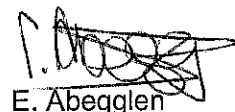
Im Namen des
GEMEINDERATES MASCHWANDEN

Der Präsident:

Die Schreiberin:



A. Binder



E. Abegglen

Von der Baudirektion Kanton Zürich
mit Verfügung: Nr. 1561
genehmigt am: 17. August 2011

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Anhang 1: «Normen und Richtlinien»

Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung

Schweizer Norm SN 592 000 (Verband Schweizerischer Abwasserfachleute [VSA]/Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband [SSIV], Ausgabe 2002)

Regenwasserentsorgung – Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten (VSA 2002, Update 2006)

Praxishilfe Regenwasserentsorgung (AWEL März 2006)

Betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen (VSA 2007)

Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen (VSA 2002)

Kleinkläranlagen – Richtlinie für den Einsatz, die Auswahl und die Bemessung von Kleinkläranlagen (VSA 1995)

Kanalisationen (SIA-Norm 190, Ausgabe 2000)

Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen (SIA-Norm 190.203/SN EN 1610:1997, Ausgabe 1998)

Hinweis: Die Europäische Norm EN 1610:1997 hat zusammen mit dem nationalen Vorwort den Status einer Schweizer Norm. Sie gilt in Ergänzung zur SIA-Norm 190, Ausgabe 2000.

Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten (SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993)

Entwässerung von Baustellen (SIA-Empfehlung 431, Ausgabe 1997)

Anhang 2: Abkürzungsverzeichnis

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BVV	Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (LS 700.6)
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1)
EN	Europäische Norm (Auskünfte erhältlich beim SNV)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
PBG	Gesetz vom 7. September 1975 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (LS 700.1)
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SN	Schweizer Norm
VO GSch	Verordnung vom 22. Januar 1975 über den Gewässerschutz (LS 711.11)
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (LS 724.11)